

A. Sachverhalt:

Der Bund hat durch Gesetz vom 02.11.2015 unter dem Eindruck der EuGH- und BFH-Rechtsprechung zur sog. „richtlinienkonformen Auslegung“ des § 2 Abs. 3 UStG die bisherige Verknüpfung der umsatzsteuerlichen Beurteilung des Handels juristischer Personen öffentlichen Rechts (also auch der Gemeinden) mit dem Körperschaftssteuerlichen Begriff des Betriebes gewerblicher Art aufgegeben.

Neuerdings wird darauf abgestellt, ob

- die Gemeinde auf privatrechtlicher (dann immer steuerliche Behandlung nach § 2 Abs. 1 UStG) oder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig ist,
- im Falle eines Tätigwerdens auf öffentlich-rechtlicher Grundlage eine Umsatzbesteuerung gleichwohl geboten ist, weil anderenfalls größere Wettbewerbsverzerrungen drohen (weitere Einordnung anhand des neuen § 2 b UStG).

Vor dem Hintergrund dieser Neuregelung sind die Gemeinden zu einer sorgfältigen Bestandsaufnahme ihrer eigenen umsatzsteuerlichen Situation gezwungen, die voraussetzt, dass die Mitarbeiter soweit sensibilisiert sind, dass potenziell relevante Sachverhalte überhaupt erkannt und alle für deren korrekte Beurteilung relevanten Informationen zusammengetragen werden. Es ist zu erwarten, dass eine solche „Einnahmen- und Vertragsinventur“ das Bestehen einer Vielzahl von – oft langfristig angelegten – Leistungsbeziehungen und Verträgen aufdeckt, für die jeweils im Einzelfall zu klären sein wird, ob sie die künftigen umsatzsteuerlichen Anforderungen bereits hinreichend berücksichtigen oder ob Vertragsanpassungen notwendig werden.

Der Gesetzgeber hat offenbar erkannt, dass angesichts der mit der neuen Regelung verbundenen erheblichen Ermittlungs- und Umstellungsarbeiten für viele der betroffenen juristischen Personen ein mehrjähriger Übergangszeitraum erforderlich sein dürfte.

Mit § 27 Abs. 22 UStG hat er deshalb die Möglichkeit geschaffen, für einen Zeitraum von fünf Jahren noch nach dem bisherigen Recht zu verfahren. Die Vorschrift lautet:

„§ 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.“

Zu dieser Optionserklärung hat es bereits ein Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung vom 19.04.2016 gegeben, ein weiteres Anwendungsschreiben ist angekündigt.

In Absprache mit der sie regelmäßig beratenden Kanzlei empfiehlt die Verwaltung, die Optionserklärung zunächst abzugeben. Damit erhält sie den nötigen Freiraum für die o.a. Inventur und die Bearbeitung der sich daraus ableitenden Handlungszwänge. Nachteilig könnte die Abgabe der Optionserklärung lediglich dann wirken, wenn die Stadt erhebliche Eingangsinvestitionen beabsichtigte, aus denen ein Vorsteuerabzug nur unter Geltung des neuen Rechts nutzbar gemacht werden könnte. Solche Investitionen sind aktuell jedoch nicht abzusehen. Im Übrigen bleibt die Möglichkeit des Widerrufs der Optionserklärung und damit des vorzeitigen Wechsels zur neuen Rechtslage bestehen.

B. Rechtslage:

Die wesentlichen umsatzsteuerlichen Regelungen sind bereits in der Schilderung des Sachverhalts angesprochen.

Nach Einschätzung einiger größerer Beratungsunternehmen, die hierzu bereits Veröffentlichungen herausgebracht haben, sowie nach Abstimmung mit der die Stadt regelmäßig in steuerlichen Fragen begleitenden Kanzlei scheint die Inanspruchnahme der Übergangsregelung „wichtig genug“, dass es sich dabei nicht mehr um ein „Geschäft der laufenden Verwaltung“ handelt.

Nach §§ 10, 15 Ziff. 1.1 der Hauptsatzung entscheidet somit der Rat nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss.

C. Finanzielle Auswirkungen:

Ohne vollständige „Einnahmen- und Vertragsinventur“ können derzeit keine konkreten Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen der Änderungen des Umsatzsteuerrechts gemacht werden. Nach Einschätzung von Fachkreisen können diese für die Kommunen jedoch erheblich sein.

Demgegenüber wäre negativen finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Optionserklärung durch die einmal mögliche Rücknahme entgegen zu wirken.

Im Auftrag:


(Stadtkämmerer)